

V FCGM 01/17

PA 34632/18

Austrian Power Grid AG
Vorstand
IZD-Tower
Wagramer Straße 19
1220 Wien

per RSb

B E S C H E I D

In dem aufgrund des Antrags der Austrian Power Grid AG vom 4.5.2018 geführten Verfahren ergeht gemäß Art 4 Abs 6 lit b, Art 4 Abs 9 und Art 18 VO (EU) 2016/1719 der Kommission vom 26.9.2016 zur Festlegung einer Leitlinie für die Vergabe langfristiger Kapazität, ABI L 2016/259 iVm Art 17 VO (EU) 2015/1222 der Kommission vom 24.7.2015 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement, ABI L 2015/24 iVm § 21 Abs 1 Z 8 E-ControlG, BGBl I Nr 110/2010 idF 108/2017, nachstehender

I. Spruch

Die Regulierungsbehörde genehmigt die von allen Übertragungsnetzbetreibern ausgearbeitete Methode für das gemeinsame Netzmodell gemäß Art 18 VO (EU) 2016/1719 der Kommission vom 26.9.2016 zur Festlegung einer Leitlinie für die Vergabe langfristiger Kapazität, ABI L 2016/25 (All TSOs' proposal for a common grid model methodology in accordance with Article 18 of Commission Regulation (EU) 2016/1719 of 26 September 2016 establishing a guideline on forward capacity allocation). Der Vorschlag der Methode bildet als Beilage ./1 einen Bestandteil dieses Bescheides.

II. Begründung

II.1. Rechtliche Grundlagen

Gemäß Art 18 VO (EU) 2016/1719 der Kommission vom 26.9.2016 zur Festlegung einer Leitlinie für die Vergabe langfristiger Kapazität, ABI L 2016/259 (in der Folge: FCA-VO) erarbeiten alle Übertragungsnetzbetreiber (in der Folge: ÜNB) gemeinsam einen Vorschlag für eine einheitliche Methode für ein gemeinsames Netzmodell für langfristige Kapazitätsberechnungszeitbereiche. Die Ausarbeitung hat spätestens sechs Monate nach der Genehmigung der Methode für das gemeinsame Netzmodell, die gemäß Art 9 Abs 6 der VO (EU) 2015/1222 der Kommission vom 24.7.2015 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement, ABI L 2015/24 (in der Folge: CACM-VO) für den Day-Ahead- und für den Intraday-Zeitbereich festgelegt wurde, zu erfolgen. Der Vorschlag ist Gegenstand einer Konsultation gemäß Art 6 FCA-VO. Die Methode berücksichtigt und ergänzt die Methode für die Bereitstellung der Erzeugungs- und Lastdaten gemäß Art 17 CACM-VO.

Für die Ausarbeitung der Methode für das gemeinsame Netzmodell gelten gemäß Art 18 Abs 2 FCA-VO die Anforderungen des Art 17 CACM-VO. Sie enthält mindestens Folgendes:

- eine Definition von Szenarios gemäß Artikel 18 CACM-VO
- eine Definition der Einzelnetzmodelle gemäß Artikel 19 CACM-VO
- eine Beschreibung des Prozesses für die Zusammenführung der Einzelnetzmodelle zum gemeinsamen Netzmodell.

Alle ÜNB in Kapazitätsberechnungsregionen, in denen eine auf mehreren Szenarios beruhende Sicherheitsanalyse gemäß Art 10 FCA-VO durchgeführt wird, erarbeiten zusammen gemeinsame Szenarios, die im gemeinsamen Netzmodell für jeden langfristigen Kapazitätsberechnungszeitbereich zu verwenden sind (Art 19 Abs 1 FCA-VO). Für die Ausarbeitung der gemeinsamen Szenarios gelten die relevanten Anforderungen des Artikels 18 CACM-VO.

- Gemäß Art 18 Abs 2 CACM-VO wird jeweils ein Szenario pro Marktzeiteinheit entwickelt.
- Gemäß Art 18 Abs 3 CACM-VO legen alle ÜNB für jedes Szenario zusammen gemeinsame Regeln fest, um die Nettoposition in jeder Gebotszone und den Lastfluss für jede Gleichstromleitung zu bestimmen. Diese gemeinsamen Regeln beruhen für jedes Szenario auf der besten verfügbaren Prognose der Nettoposition für jede Gebotszone und auf der besten Prognose der Lastflüsse auf jeder Gleichstromleitung und sehen vor, dass die Bilanz zwischen Erzeugung und Last im Übertragungsnetz der Union insgesamt ausgeglichen ist. Bei der Entwicklung der Szenarien darf es gemäß Anhang I Nummer 1.7. der VO (EG) Nr 714/2009 keine unzulässige Diskriminierung zwischen internen und zonenübergreifenden Austausch geben.

- Art 20 FCA-VO bestimmt, dass für die Ausarbeitung des Einzelnetzmodells für einen langfristigen Kapazitätsberechnungszeitbereich in Kapazitätsberechnungsregionen, in denen eine auf mehreren Szenarios beruhende Sicherheitsanalyse gemäß Artikel 10 durchgeführt wird, für jeden ÜNB die Anforderungen des Artikels 19 der Verordnung CACM-VO gelten. Alle ÜNB einer Gebotszone stellen gemäß Art 19 Abs 1 CACM-VO entweder gemeinsam ein einheitliches Einzelnetzmodell bereit, das die Anforderungen des Art 18 Abs 3 CACM-VO erfüllt, oder jeder ÜNB der Gebotszone stellt ein Einzelnetzmodell für seine Regelzone, einschließlich Verbindungsleitungen, bereit, sofern die Summe der Nettopositionen in den Regelzonen, einschließlich Verbindungsleitungen, die die Gebotszone abdecken, die Vorgaben des Art 18 Abs 3 CACM-VO erfüllt. Jedes Einzelnetzmodell stellt jedes von den ÜNB festgelegte Szenario die zum Zeitpunkt der Erstellung des Einzelnetzmodells bestmögliche Prognose der Übertragungsnetzbedingungen dar. Die Einzelnetzmodelle umfassen alle Netzelemente des Übertragungsnetzes, die in der regionalen Betriebssicherheitsanalyse für den betreffenden Zeitbereich verwendet werden. Die Art und Weise, in der die Einzelnetzmodelle erstellt werden, wird von allen ÜNB soweit wie möglich harmonisiert. Jeder ÜNB hat im Einzelnetzmodell alle Daten, die für Wirk- und Blindleistungsflussanalysen und Spannungsanalysen im stationären Zustand erforderlich sind, bereitzustellen. Gegebenenfalls tauschen die einzelnen ÜNB einer Kapazitätsberechnungsregion nach einer entsprechenden Vereinbarung aller ÜNB dieser Kapazitätsberechnungsregion untereinander Daten aus, um Spannungs- und dynamische Stabilitätsanalysen zu ermöglichen (Art 19 Abs 2 bis 6 CACM-VO).

Gemäß Art 4 Abs 1 FCA-VO entwickeln die ÜNB die aufgrund der FCA-VO erforderlichen Modalitäten oder Methoden und legen sie den zuständigen Regulierungsbehörden innerhalb der festgelegten Frist vor. Ist ein Vorschlag für Modalitäten oder Methoden von mehr als einem ÜNB zu entwickeln und zu billigen, haben die beteiligten ÜNB eng zusammen zu arbeiten. Jede Regulierungsbehörde hat gemäß Art 4 Abs 5 FCA-VO die Modalitäten oder Methoden zu genehmigen.

Der Vorschlag für die Methode für das gemeinsame Netzmodell ist gemäß Art 4 Abs 6 lit b FCA-VO von allen Regulierungsbehörden zu genehmigen. Die Regulierungsbehörden haben einander gemäß Art 4 Abs 9 FCA-VO zu konsultieren und eine enge Zusammenarbeit und Abstimmung untereinander zu pflegen, um zu einer Einigung zu gelangen. Die Regulierungsbehörden haben über die gemäß Art 4 Abs 6 FCA-VO eingereichten Modalitäten und Methoden innerhalb von sechs Monaten nach dem Eingang der Modalitäten oder Methoden bei der Regulierungsbehörde oder gegebenenfalls bei der letzten betroffenen Regulierungsbehörde zu entscheiden (Art 4 Abs 9 FCA-VO).

Falls eine oder mehrere Regulierungsbehörden für die Genehmigung der vorgelegten Modalitäten oder Methoden eine Änderung verlangen, legen die jeweiligen ÜNB innerhalb von zwei Monaten nach der Aufforderung durch die Regulierungsbehörden einen Vorschlag für geänderte Modalitäten oder Methoden zur Genehmigung vor. Die zuständigen

Regulierungsbehörden entscheiden über die geänderten Modalitäten oder Methoden innerhalb von zwei Monaten nach deren Vorlage.

Vorschläge für Geschäftsbedingungen und Methoden enthalten gemäß Art 4 Abs 8 FCA-VO einen Vorschlag für einen Zeitplan ihrer Umsetzung und eine Beschreibung ihrer voraussichtlichen Auswirkungen auf die Ziele der FCA-VO.

II.2. Verfahrensablauf

Der von allen europäischen ÜNB erstellte Vorschlag für eine Methode für die Bereitstellung der Erzeugungs- und Lastdaten wurde von allen ÜNB von 6.3.2017 bis 6.4.2017 im Rahmen der Vereinigung der europäischen Übertragungsnetzbetreiber (ENTSO-E) konsultiert.

Am 6.7.2017 hat Austrian Power Grid AG (in der Folge: APG) den Vorschlag für eine Methode für ein gemeinsames Netzmodell für langfristige Zeitbereiche gemäß Art. 18 FCA-VO (All TSOs' proposal for a common grid model methodology in accordance with Article 18 of Commission Regulation (EU) 2016/1719 of 26 September 2016 establishing a guideline on forward capacity allocation) zur Genehmigung bei E-Control eingereicht. Der letzte ÜNB hat den Antrag am 5.9.2017 bei der zuständigen Regulierungsbehörde eingebracht, so dass die Frist zur Genehmigung bzw. Aufforderung zur Änderung gemäß Art 4 Abs. 9 FCA-VO bis zum 5.3.2018 lief.

Am 23.2.2018 wurde im Rahmen des Energy Regulators' Forum (in der Folge: ERF) von allen 28 Regulierungsbehörden, die für die Genehmigung zuständig sind, beschlossen, hinsichtlich des eingereichten Vorschlags für eine Methode für ein gemeinsames Netzmodell eine Abänderung gemäß Art. 4 Abs. 11 FCA-VO zu verlangen.

Die geforderten Änderungen wurden durch alle ÜNB im Rahmen des ENTSO-E Projekts PT CGM (Project Team Common Grid Model) im Wesentlichen umgesetzt. Diese Änderungen betreffen Art 3 des ursprünglich eingereichten Vorschlags.

Am 11.6.2018 wurde der vorliegende geänderte und endgültige Vorschlag für die Methode für ein gemeinsames Netzmodell im Rahmen des ERF zwischen allen 28 Regulierungsbehörden abgestimmt und von 27 Regulierungsbehörden (bei einer Enthaltung) genehmigt. Die erzielte Einigung im ERF wurde in einem Positionspapier („Approval by all Regulatory Authorities agreed at the Energy Regulators' Forum on the all TSOs' Proposal for a Common Grid Model Model Methodology (CGMM) in accordance with Article 18 of the Commission Regulation (EU) 2016/1719 establishing a Guideline on Forward Capacity Allocation“, Beilage./2) zusammengefasst. Dieses Positionspapier bildet die Grundlage für die jeweiligen nationalen Genehmigungen.

II.3. Sachverhalt und Beweiswürdigung

Folgender Sachverhalt steht auf Grund des schriftlichen Vorbringens der Antragstellerin sowie amtsbekannter Tatsachen fest:

Die Antragstellerin ist gemäß § 7 Abs 1 Z 70 EIWOG 2010, BGBl I 110/2010 idF 108/2017 Übertragungsnetzbetreiberin. APG hat an der Ausarbeitung des Vorschlags für die Methode für das gemeinsame Netzmodell für langfristige Zeitbereiche im Rahmen der ENTSO-E mitgearbeitet.

II.4. Rechtliche Beurteilung

Um eine koordinierte Kapazitätsberechnung und -vergabe für die langfristige zonenübergreifende Kapazitätsvergabe nach der FCA-VO zu implementieren, ist ein gemeinsames Netzmodell notwendig.

Der Vorschlag für eine Methode für ein gemeinsames Netzmodell für langfristige Zeitbereiche gemäß Art 18 FCA-VO regelt zum einen die Szenarien gemäß Art 19 FAC-VO, zum anderen die Erstellung der Einzelnetzmodelle gemäß Art 20 FAC-VO sowie die Zusammenführung dieser Einzelnetzmodelle zum gemeinsamen Netzmodell.

Die eingereichte Methode legt die allgemeinen sowie spezifischen Grundsätze fest, die die ÜNB anzuwenden haben, wenn sie die Szenarien, die in die Einzelnetzmodelle fließen, erarbeiten. Die Methode beschreibt die Maßnahmen, die die ÜNB bei der Erstellung der Einzelnetzmodelle zu setzen haben und legt dar, welche Daten der Netze, Netzelemente, Erzeugung und Lasten sowie Gleichstromübertragungsleitungen im Einzelnetzmodell modelliert werden. Weiters wird beschrieben, wie geplante Einspeisung bzw. Leistungsentnahme zu berücksichtigen sind.

Um die Einzelnetzmodelle zum gemeinsamen Netzmodell zusammenzuführen, sieht die Methode vor, dass die erforderlichen Daten zwischen den ÜNB über die von den ÜNB einzurichtende Informationsplattform austauschen sind. In der Folge legen die ÜNB einen Algorithmus fest, der für jedes Szenario und alle Gebotszonen die vorläufige Nettoposition und die vorläufigen Flüsse auf jeder Gleichstromübertragungsleitung bestimmt. Die Anforderungen, die der Algorithmus erfüllen muss, werden in der Methode beschrieben.

Zum Zweck der Zusammenführung der Einzelnetzmodelle benennt jeder ÜNB einen Abstimmungsvertreter („alignment agent“) sowie einen Beauftragten für die Netzmodell-Zusammenführung („merging agent“), die im Namen der ÜNB die Zusammenführung durchführen.

Die Methode regelt die Überwachung der Qualität der Netzmodelle. Hierfür haben die ÜNB Kriterien festzulegen. Außerdem wird ein Zeitplan bestimmt, innerhalb dessen die ÜNB den Prozess für die Zusammenführung der Einzelnetzmodelle zu organisieren haben und die Informationsplattform und das gemeinsame Netzmodell betriebsbereit sein müssen. Der Vorschlag für die Methode beinhaltet damit einen Zeitplan für die Umsetzung und erfüllt die Voraussetzungen des Art 4 Abs 8 FCA-VO.

Die Methode beschreibt die voraussichtlichen Auswirkungen auf die Ziele der FCA-VO. Sie trägt dazu bei die Ziele der FCA-VO, u.a. die Förderung eines effektiven langfristigen zonenübergreifenden Handels mit langfristigen zonenübergreifenden Absicherungsmöglichkeiten für die Marktteilnehmer, die Optimierung der Berechnung und der Vergabe langfristiger zonenübergreifender Kapazität, die Bereitstellung eines diskriminierungsfreien Zugangs zu langfristiger zonenübergreifender Kapazität, die Gewährleistung einer fairen und diskriminierungsfreien Behandlung der ÜNB, der Agentur, der Regulierungsbehörden und der Marktteilnehmer, die Berücksichtigung der Notwendigkeit einer fairen und geordneten Vergabe langfristiger Kapazität sowie einer fairen und geordneten Preisbildung, die Gewährleistung und Verbesserung der Transparenz und der Zuverlässigkeit von Informationen zur Vergabe langfristiger Kapazität und Beitrag zum effizienten langfristigen Betrieb und Ausbau des Übertragungsnetzes und Stromsektors in der Union zu erreichen. Die Methode enthält daher die gemäß Art 4 Abs 8 CACM-VO erforderliche Beschreibung ihrer voraussichtlichen Auswirkungen auf die Ziele der FCA-VO.

Um eine koordinierte Kapazitätsberechnung und – vergabe für den grenzüberschreitenden langfristigen Handel nach der FCA-VO zu implementieren, ist die Erstellung eines gemeinsamen Netzmodells erforderlich. Die Einführung der koordinierten Kapazitätsberechnung und –vergabe baut auf der Erarbeitung einer Reihe von Methoden oder Geschäftsbedingungen auf. Eine dafür zentrale Methode ist das gemeinsame Netzmodell.

Die eingereichte Methode deckt die in Art 18 FCA-VO normierten Mindestvoraussetzungen ab. Sie definiert Szenarien gemäß Art 19 FCA-VO sowie Einzelnetzmodelle gemäß Art 20 FCA-VO und beschreibt detailliert die Prozesse für die Zusammenführung der Einzelnetzmodelle zum gemeinsamen Netzmodell. Die Methode für ein gemeinsames Netzmodell entspricht damit grundsätzlich den Anforderungen der FCA-VO.

Die ÜNB sind der Aufforderung zur Änderung der ursprünglich eingereichten Methode nachgekommen.

Bei der Genehmigung der eingereichten Methode haben alle Regulierungsbehörden eng zusammengearbeitet und eine Einigung erzielt und somit den verfahrensrechtlichen Anforderungen des Art 4 Abs 9 FCA-VO entsprochen.

Daher ist dem Antrag der APG auf Genehmigung der Methode für ein Netzmodell für langfristige Zeitbereiche stattzugeben.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 7 VwGVG das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach erfolgter Zustellung dieses Bescheides bei der Energie-Control Austria einzubringen und hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, die belangte Behörde und die Gründe auf die sich die behauptete Rechtswidrigkeit stützt, sowie das Begehren zu enthalten. Im Falle einer Beschwerde wird ersucht, die Eingabegebühr von EUR 30,- gemäß § 14 TP 6 Abs 5 Z 1 lit b Gebührengesetz (GebG) 1957, BGBl 267/1957 idgF iVm § 2 BuLVwG-EGebV, BGBl II 387/2014 idgF, unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das entsprechende Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel gemäß § 1 Abs 3 BuLVwG-EGebV zu entrichten

IV. Gebührenhinweis

Es wird ersucht, die Eingabengebühr von EUR 14,30 gemäß § 14 TP 6 Abs 1 Gebührengesetz (GebG) 1957, BGBl 267/1957 idgF, und die Beilagengebühr von EUR 21,80 gemäß § 14 TP 5 Abs 1 GebG, insgesamt sohin **EUR 36,10** auf das Gebührenkonto der Energie-Control Austria bei **ERSTE BANK, BIC: GIBAATWWXXX, IBAN: AT57 2011 1403 1846 4201** zu überweisen (§ 3 Abs 2 Gebührengesetz 1957 iVm GebG-ValV 2011, BGBl II 191/2011).

Energie-Control Austria
für die Regulierung der Elektrizität- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 5.7.2018

Der Vorstand

Dr. Wolfgang Urbantschitsch, LL.M.
Vorstandsmitglied

DI Andreas Eigenbauer
Vorstandsmitglied

Beilagen:

Beilage./1: All TSOs' proposal for a common grid model methodology in accordance with Article 18 of Commission Regulation (EU) 2016/1719 of 26 September 2016 establishing a guideline on forward capacity allocation

Beilage./2: Approval by all Regulatory Authorities agreed at the Energy Regulators' Forum on the all TSOs' Proposal for a Common Grid Model Model Methodology (CGMM) in accordance with Article 18 of the Commission Regulation (EU) 2016/1719 establishing a Guideline on Forward Capacity Allocation

Ergeht als Bescheid an:

1. Austrian Power Grid AG
Vorstand
IZD-Tower
Wagramer Straße 19
1220 Wien

per RSb;

Ergeht zur Kenntnis an:

1. Vorarlberger Übertragungsnetz GmbH
Geschäftsführung
Gallusstraße 48
6900 Bregenz

per E-Mail an: office@vuen.at